

# Beschlussvorlage



**Vorlage Nr.:** 16-0048  
erstellt am: 28.04.2006

Abteilung: Kommunalaufsicht und Recht  
Verfasser/in: Hilmara Resin  
Aktenzeichen: L-4/1

## **Beschluss des neu gewählten Kreistages über die Gültigkeit der Wahl**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	08.05.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Kreistag des Kreises Bergstraße erklärt die Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 26. März 2006 für gültig.“

### **Erläuterung:**

Gemäß § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ( § 27, § 36 Abs. 2 HKO) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle liegt vor. Daher ist die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.

Es sind innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses keine Einsprüche bei der Wahlleiterin eingegangen.